

Hinweise zur Einreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Röntgenanlagen

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Vorgangs, sowie zur Vermeidung von Nachforderungen, wird empfohlen die folgenden Unterlagen vollständig einzureichen:

1. Anzeige einer neuen Röntgenanlage in Medizin / Zahnmedizin / Tiermedizin / Technik nach § 19 StrlSchG:

- Formular „Beabsichtigter Betrieb in der Medizin / Zahnmedizin, Tiermedizin oder Technik“. Das Formular nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) unterschreiben lassen.
- Fachkunde + letzte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) bzw. des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen (SSV).
- Letzte Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz der sonst tätigen Personen (Hilfspersonal wie MFA, MTRA, etc.).
- Prüfbericht des Sachverständigen: Es ist für die Neubeschaffung einer Röntgenanlage ein behördlich bestimmter Sachverständiger zu bestellen, der die Erstprüfung durchführt. Der Prüfbericht des Sachverständigen muss der Behörde nicht vom Betreiber vorgelegt werden, dieser wird der Behörde direkt übermittelt.
- Bei der Anzeige eines Computertomographen (CT) oder einer Röntgeneinrichtung bei der Interventionen mit erheblichen Expositionen stattfinden: Fachkunde + letzte Aktualisierung, Kooperationsvertrag mit festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen des Medizinphysikexperten (MPE).

2. Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten (SSB):

- Formular „Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten“. Das Formular nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) unterschreiben lassen.
- Fachkundenachweis des SSB sowie letzte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz.

3. Beantragung der Fachkunde im Strahlenschutz im technischen Bereich:

- Formular „Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz im technischen Bereich“
Den Antrag nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen unterschreiben lassen.
- Bescheinigung des bestandenen Fachkunde-Kurses.
- Je nach Röntgen-Fachgruppe: Ausbildungszeugnis + Nachweis der Erfahrungszeit im jeweiligen Arbeitsgebiet.

4. Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen:

- Formular „Anzeige des Wechsels oder eines zusätzlichen Strahlenschutzverantwortlichen“. Das Formular nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und von beiden Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) unterschreiben lassen.
- Falls der neue bzw. zusätzliche Strahlenschutzverantwortliche fachkundig ist: Fachkunde + letzte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz.
- Aktuelles Führungszeugnis nach Belegart 0. Das Führungszeugnis kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

5. Beendigung des Betriebes einer Röntgenanlage nach § 21 StrlSchG:

- Antrag „Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung“. Den Antrag nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) unterschreiben lassen.
- Beim Verschrotten oder Zurückgeben der stillgelegten Röntgenanlage eine Kopie des Entsorgungsnachweises (Verschrottungsurkunde) oder des Nachweises der Rücknahme durch den Lieferanten.

6. Genehmigung einer neuen Röntgenanlage in Medizin / Zahnmedizin / Tiermedizin / Technik nach §12 StrlSchG

- Formular „Beabsichtigter Betrieb in der Medizin / Zahnmedizin, Tiermedizin oder Technik“. Das Formular nach Möglichkeit tabellarisch ausfüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) unterschreiben lassen.
- Nachweis der sachgerechten Einweisung in die richtige Handhabung. Die Einweisung erfolgt vor Ort vom Hersteller bzw. Lieferanten.
- Fachkunde + letzte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) bzw. des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen (SSV).
- Letzte Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz der sonst tätigen Personen (MFA, MTRA, etc.).
- Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV.
- Aktuelles Führungszeugnis nach Belegart 0. Das Führungszeugnis kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- Prüfbericht des Sachverständigen: Es ist für die Neubeschaffung einer Röntgenanlage ein behördlich bestimmter Sachverständiger zu bestellen, der die Erstprüfung durchführt. Der Prüfbericht des Sachverständigen muss der Behörde nicht vom Betreiber vorgelegt werden, dieser wird der Behörde direkt übermittelt.
- Für die Genehmigung eines Computertomographen (CT) oder einer Röntgeneinrichtung bei der Interventionen mit erheblichen Expositionen stattfinden: Fachkunde + letzte Aktualisierung, Kooperationsvertrag mit festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen des Medizinphysikexperten (MPE).

Die erwähnten Formulare sind unter:

[Röntgenstrahlenschutz | rp-kassel.hessen.de](https://www.rp-kassel.hessen.de)

im Bereich Downloads zu finden.

Formulare sind nach Möglichkeit tabellarisch auszufüllen und vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) zu unterschreiben. Unterlagen sind bevorzugt an folgende E-Mail-Adresse zu schicken: roentgen@rpks.hessen.de

alternativ per Post an:

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
Bereich IV - Strahlenschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel